

Luzern, 24. Mai 2023

Spezifische Förderbedingungen Desinvestitionsbeitrag (Vorzeitiger Ersatz von Öl- und Gasheizungen)

1. Desinvestitionsbeiträge werden bezahlt, wenn eine Öl- oder Gasheizung still gelegte und die Liegenschaft ein Anschluss an ein Wärmenetz erhält.
2. Die still gelegte Öl- oder Gasheizung ist nicht älter als 10 Jahre.
3. Der Förderbeitrag entspricht 50 Prozent des Restwerts der fossilen Heizung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Anschlusses. Als Startdatum gilt der Jahrgang des Heizkessels (gemäss Typenschild). Der Restwert wird standardisiert geschätzt und orientiert sich am Alter des Heizungskessels und den Investitionskosten mit linearer Abschreibung über 20 Jahre. Das Alter des Heizungskessels ist abhängig vom effektiven Datum der Inbetriebnahme Ihres Anschlusses an den Energieverbund. Verschiebt sich das Inbetriebnahmedatum, kann dies zu einer Kürzung des Förderbeitrags führen.
4. Desinvestitionsbeiträge für Kessel mit einer Leistung ab 500 kW und gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Anlagen werden individuell beurteilt.
5. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für erneuerbare Wärmelösungen (Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, Desinvestitionsbeitrag, usw.) den Betrag von CHF 10'000.00, muss ein GEAK mindestens der Kat. D (Effizienz Gesamtenergie) für das entsprechende Gebäude mit dem vorgesehenen neuen Wärmeerzeuger vorgelegt werden können. Falls das Gebäude den GEAK D nicht erreicht, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt, wenn ein gültiger GEAK D (oder besser) oder GEAK Plus vorliegt. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.